

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 29. Oktober 2008

1306. Schriftliche Anfrage von Ernst Danner und Robert Schönbächler betreffend Apotheken in der Stadt Zürich, Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug. Am 9. Juli 2008 reichten die Gemeinderäte Ernst Danner (EVP) und Robert Schönbächler (CVP) folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2008/347, ein:

Am 30. November 2008 wird das Zürcher Stimmvolk darüber entscheiden, ob den Bewohnerinnen und Bewohnern der Städte Zürich und Winterthur wie den übrigen Kantonsbewohnern die Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug gewährt werden soll. Den Städtern ist es bis anhin verwehrt, zu wählen, ob sie verschriebene Medikamente beim Hausarzt oder in der Apotheke zu einem höheren Preis beziehen wollen. Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, dass die Gewährung der Wahlfreiheit zu einem Versorgungsnotstand im Medikamentenbereich führen werde, weil die meisten Apotheken in der Stadt Zürich geschlossen werden müssten. Wir bitten deshalb den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie viele Apotheken befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Zürich?
2. Wie viele Apotheken sind auf dem Stadtgebiet notwendig, um die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Medikamenten sicher zustellen, wenn die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner Medikamente auch bei ihrem Hausarzt beziehen könnten?
3. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Kosten ein, die durch die Apothekertaxen verursacht werden, und durch Ergänzungsleistungen zu decken sind?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Gemäss dem Verband der Stadtzürcher Apotheker bzw. ihrer Website, befinden sich 111 Apotheken auf Stadtgebiet.

Zu Frage 2: Diese Frage kann der Stadtrat nicht beantworten, da es nicht die Aufgabe der Stadt Zürich ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten zu planen.

Zu Frage 3: Dem Stadtrat ist die Gesamtsumme der Apothekertaxen nicht zugänglich, diese kann auch nicht geschätzt werden. Zudem erheben nicht alle Apotheken diese Taxen.

Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf die (teilweise) Vergütung bestimmter ungedeckter Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten.

Grundsätzlich sind Beiträge an folgende Kostenarten möglich:

- Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Kosten für Zahnbehandlungen, soweit diese einfach, zweckmässig und kostengünstig sind
- ärztlich verordnete Erholungs- und Badekuren
- Notfalltransporte und Transportkosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen
- Kosten für ambulante Pflege und Haushilfe durch Spitex-Organisationen
- bestimmte Hilfsmittel, Pflege und Behandlungsgeräte

Die Kosten für Medikamente sind im oben erwähnten Katalog nicht speziell erwähnt. Indirekt beteiligen sich die Ergänzungsleistungen an diesen Kosten über Vergütung von Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung. Nicht kassenpflichtige Medikamentenkosten werden keine übernommen. Das heisst, pro Medikamentenbezug fallen höchstens 50 Rappen als Selbstbehalt auf die Apothekertaxen zulasten der Ergänzungsleistungen an.

Es gibt weder beim Bund, beim Kanton noch bei der Stadt Zürich Erhebungen, in welchem Umfang für die verschiedenen Kostenarten der obligatorischen Krankenversicherung Rückerstattungen im Rahmen der Krankheitskosten der Ergänzungsleistungen erfolgen. Demzufolge gibt es auch keine Zahlen bezüglich Apothekertaxen. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine absolut marginale Grösse handelt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy